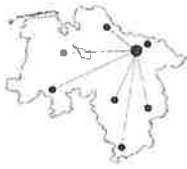


Duram, Immanuel (49074 Osnabrück) - Eingegangene beA-Nachricht

Von: Verwaltungsgericht Osnabrück (49074 Osnabrück)
Gesendet: Mittwoch, 23.September 2020 15:38
An: Duram, Immanuel (49074 Osnabrück)
Betreff: 8 A 3/20
Aktenzeichen des Empfängers: 8 A 3/20
Aktenzeichen des Absenders: 319/20



Verwaltungsgerichtsbarkeit
Niedersachsen

Verwaltungsgericht Osnabrück
Postfach 44 20, 49034 Osnabrück
Aktenzeichen: **8 A 3/20**



**Verwaltungsgericht
Osnabrück**

8. Kammer
Die Geschäftsstelle
Per beA

Faxnummer (abweichende Ortsvorwahl)
05141 5937-34000

Rechtsanwälte 25
Cherek und Partner
Alte Poststraße 19
49074 Osnabrück

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

8 A 3/20

Ihr Zeichen
319/20

Durchwahl
0541 314 777

Datum
23.09.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Personalvertretungssache

Verband der Lehrer an Wirtschaftsschulen ./ Husemann u. a.

wird Ihnen anliegende begl. Abschrift (gem. § 317 ZPO n. F.) der Entscheidung mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Sofern Ihnen eine rechtsmittelfähige Entscheidung über Ihr besonderes Behördenpostfach (beBPo) oder besonderes Anwaltspostfach (beA) zugeht, ist dies mit einer Zustellung durch elektronisches Empfangsbekenntnis (eEB) gemäß § 174 ZPO Abs. 3 und 4 verbunden. Der Datensatz ist beigelegt. Um umgehende Empfangsbestätigung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Wehri
Justizangestellte

Dieses Schreiben wurde automatisiert erstellt und ist ohne Unterschrift wirksam.



Verwaltungsgericht Osnabrück

Niederschrift über die öffentliche Sitzung der 8. Kammer

8 A 2/20

8 A 3/20

Osnabrück, den 02.09.2020

Anwesend:

Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Prof. Dr. Neuhäuser
Richter am Verwaltungsgericht Alemeyer
Richterin am Verwaltungsgericht Fiegenbaum
sowie die ehrenamtlichen Richter Herr Duarte Vaz und
ehrenamtlicher Richter Herr Abel

Von der Zuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde abgesehen.

In den Personalvertretungssachen

8 A 2/20

Philologenverband Niedersachsen e.V.
vertr. durch den Vorsitzenden
Horst Audritz, Sophienstraße 6, 30159 Hannover - 001/20 -

– Antragsteller –

1. Herr Horst-Dieter Husemann
als Dienststellenleiter der Niedersächsischen
Landesschulbehörde, Regionalabteilung Osnabrück,
Mühlenschweg 8, 49090 Osnabrück
2. Schulbezirkspersonalrat der Nds. Landesschulbehörde
Regionalabteilung Osnabrück
vertr. d.d. Vorsitzende Frau Sabine Nolte,
Mühlenschweg 8, 49090 Osnabrück

– Beteiligte –

Verfahrensbevollmächtigte/r

zu 2: Rechtsanwälte Höcker und Partner,
Marie-Curie-Straße 1, 49076 Osnabrück - 1085/20K33 rh –

und

8 A 3/20

Verband der Lehrer an Wirtschaftsschulen Niedersachsen (VLWN)
vertr. d.d. Landesvorsitzenden Joachim Meiß, Ellernstraße 28, 30175 Hannover

– Antragsteller –

Verfahrensbevollmächtigte/r

Rechtsanwälte Cherek und Partner, Alte Poststraße 19, 49074 Osnabrück - 319/20 -

1. Herr Horst-Dieter Husemann
als Dienststellenleiter der Niedersächsischen
Landesschulbehörde, Regionalabteilung Osnabrück,
Mühlenschweg 8, 49090 Osnabrück
2. Schulbezirkspersonalrat der Nds. Landesschulbehörde
Regionalabteilung Osnabrück
vertr. d.d. Vorsitzende Frau Sabine Nolte,
Mühlenschweg 8, 49090 Osnabrück

– Beteiligte –

Verfahrensbevollmächtigte/r

zu 2: Rechtsanwälte Höcker und Partner,
Marie-Curie-Straße 1, 49076 Osnabrück - 1086/20K33 rh -

wegen Personalvertretungsrecht des Landes

erschieden zur mündlichen Verhandlung nach Aufruf der Sachen:

1. im Verfahren 8 A 2/20 für den Antragsteller und mit dessen Verbandsjuristen Rechtsanwältin Kuraß-Lupp
2. im Verfahren 8 A 3/20 mit dem örtlichen Vertreter des Antragstellers Rechtsanwalt Duram
3. für die Beteiligten zu 1. jeweils Rechtsreferendar Hildebrandt Untervollmacht überreichend,
4. mit der Vorsitzenden Sabine Nolte des Beteiligten zu 2. jeweils Rechtsanwalt Kreuzfeld.

Es ergeht folgender

B e s c h l u s s :

Die Verfahren 8 A 2/20 und 8 A 3/20 werden zur gemeinsamen Verhandlung verbunden.

Vor Abgabe des Sachberichts erhielten die Beteiligten eine vorläufige Einschätzung der Rechtsprobleme des Wahlverfahrens aus Sicht der Berufsrichter der Kammer.

Die Vertreter der Beteiligten zu 1. und 2. baten sodann um eine Sitzungsunterbrechung.

Die Sitzung wurde sodann um 10:25 Uhr unterbrochen.

Nach Wiedereintritt in die mündliche Verhandlung nach erneutem Sachaufruf um 10:40 Uhr erklärte der Vertreter des Beteiligten zu 1., dass man einer effektiven und schnellen Beendigung des Rechtsstreites nähertreten könne; der Bevollmächtigte der Beteiligten zu 2. erklärte, dass eine solche Lösung leider nicht in Betracht komme.

Die Berichterstatterin für den Sach- und Streitstand beider Verfahren ein.

Mit den Beteiligten wurde umfassend die Sach- und Rechtslage erörtert.

Die Bevollmächtigte des Antragstellers in dem Verfahren 8 A 2/20 beantragte,

die Wahl des Schulbezirkspersonalrats der Niedersächsischen Landesschulbehörde, Regionalabteilung Osnabrück, vom 10. und 11. März 2020 für die Gruppe der Beamtinnen und Beamten für ungültig zu erklären.

Der Bevollmächtigte des Antragstellers im Verfahren 8 A 3/20 beantragte,

die Wahl des Schulbezirkspersonalrats der Niedersächsischen Landesschulbehörde, Regionalabteilung Osnabrück, vom 10. und 11. März 2020 für ungültig zu erklären.

Der Vertreter des Beteiligten zu 1) stellte in beiden Verfahren keinen Antrag.

Der Vertreter des Beteiligten zu 2) beantragte in beiden Verfahren,

den Antrag abzulehnen.

Es ergeht sodann folgender

B e s c h l u s s :

Über Ablauf und Einzelheiten und Auszählung der Schulbezirkspersonalratswahl am 10. und 11. März 2020 soll Beweis erhoben werden durch Einvernahme der Mitglieder des damaligen Bezirkspersonalrats Wahlvorstandes Enno Emken, Nadine Schulte und Stefan Johansson als Zeugen.

Die drei Zeugen wurden in den Sitzungssaal gerufen und ordnungsgemäß über ihre Wahrheitsverpflichtung und die Strafbewährung einer falschen eidlichen oder uneidlichen Aussage sowie ebenfalls auch über die dienstrechtlichen Konsequenzen belehrt.

Sodann verließen die Zeugen Schulte und Johansson wieder den Sitzungssaal.

Der Zeuge Emken erklärte:

Zur Person:

Ich heiße Enno Emken, bin 65 Jahre alt, wohnhaft in Esens, von Beruf Diplom-Sozialpädagoge, und mit den gewählten Mitgliedern des Schulbezirkspersonalrats nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur Sache:

Wenn mich die Kammer zunächst fragt, wie das in dem Beschluss des Wahlvorstandes vom 16. März 2020 genannte Verfahren mit Zähl-Computern funktioniert, so kann ich dazu sagen, dass dies insoweit missverständlich formuliert ist; es handelt sich nicht um Computer, die etwa Erfassungsbögen scannen und zählen, sondern wir haben mit drei handelsüblichen Computern manuell die Ergebnisse eingegeben.

Wenn mich die Kammer weiter fragt, wieso ich als Vorsitzender auf den 19. Februar 2020 datierte und von mir handschriftlich unterschriebene Blankette der Meldebögen der Ergebnisse der Personalratswahl an die örtlichen Wahlvorstände übersandt habe, so kann ich dazu sagen, dass ich diese Verfahrensweise ohne darüber nachzudenken von meinen Vorgängern in

den Wahlvorständen der letzten Jahre übernommen habe, ich dachte, ein solcher Vordruck müsse irgendwie auch unterschrieben sein.

Wenn mich die Kammer weiter fragt, wie und mit wem die Verschiebung des Termins zur Feststellung des Wahlergebnisses kommuniziert wurde, so kann ich dazu sagen, dass wir dies nur einem begrenzten Personenkreis mitgeteilt haben, nämlich denjenigen, die gerade da waren, und hier insbesondere denjenigen, die bei der Mitteilung des ersten Wahlergebnisses Einwendungen erhoben hatten. Das war auch der Eile geschuldet, da wir uns am ersten Tag des Lock-Downs befanden. Wir hatten alle Sorge, wie es weitergehen würde, und wollten möglichst schnell handeln.

Wenn mich die Kammer fragt, in welcher Form und auf welcher Rechtsgrundlage das am 16. März festgestellte Wahlergebnis mit der Wahlniederschrift zurückgezogen wurde, so kann ich dazu sagen, dass wir dieses Wahlergebnis nur den 25 Mitgliedern des Schulbezirkspersonalrates kommuniziert hatten, und dass wir dann nach den Einwendungen davon ausgegangen sind, dass wir diese Feststellung mit der Niederschrift auch wieder zurückziehen können. Es war ja nicht in die Fläche kommuniziert worden, sondern nur den Mitgliedern kundgetan worden.

Wenn mich die Kammer fragt, wie die Frist bestimmt wurde, bis zu der die Meldebögen eingegangen sein müssen, so kann ich dazu sagen, dass sich diese Frist aus unserer Sicht aus der Präsenzzeit der Mitglieder des erweiterten Wahlvorstandes, sozusagen den Auszählenden und den Wahlhelfern ergab; diese waren bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet worden, bzw. gebeten worden, auszuzählen, und danach sollte eben dann auch das Wahlgeschehen sein Ende haben. Wir sind davon ausgegangen, dass die Schulen, mit denen kommuniziert wurde, dass das Wahlergebnis unverzüglich mitzuteilen sei, dies auch tun würden, und dass mit der gesetzten Frist, jeder ausreichend Gelegenheit hatte, den Meldebogen zurückzusenden. Wir haben diese Frist aber nicht mit den Schulen kommuniziert, jenseits des Wortes unverzüglich.

Wenn ich von der Kammer auf die Vorschrift des § 42 der Wahlordnung angesprochen werde, wonach die Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses zur Wahl des Bezirkspersonalrates auf der Grundlage der von den örtlichen Dienststellen übermittelten Niederschriften zu erfolgen hat und diese Niederschriften von Art, Inhalt, Umfang und Schlusszeichnung näher konkretisiert sind, so kann ich dazu sagen, dass wir keine einzige Niederschrift zur Verfügung hatten; wir haben von unseren Vorgängern in den Wahlvorständen, so wie es auch im gesamten Land Niedersachsen praktiziert wurde, dass System der Meldebögen übernommen und Wahlniederschriften aus den örtlichen Dienststellen haben uns sogar im Zeitpunkt vorgelegen.

Die Sitzung wurde sodann zwischen 12:00 Uhr und 12:05 Uhr unterbrochen und nach erneutem Aufruf fortgesetzt.

Der Zeuge erklärte weiter:

Wenn mir als Beispiel ein Meldebogen, nämlich der der Grundschule Friedeburg, Schulnummer 13870, vorgetragen wird von der Kammer, dessen FAX-Kennung die Eingangsuhrzeit am Fristablaufftag 14.50 Uhr aufweist, so kann ich sagen, dass naturgemäß bei einer derartig großen Anzahl von Schulen auch Fehler passiert sein können; dass können wir nicht ausschließen.

Wenn mir aus dem Ordner der nicht berücksichtigten Meldebögen der Meldebogen mit der Schulnummer 28332 Grundschule Beverbruch/Michendorf vorgehalten wird, der keinerlei Faxkennung trägt, so kann ich dazu sagen, dass in der Tat nicht alle Meldungen über Meldebögen erfolgten; teilweise konnten die Kollegen das FAX-Gerät nicht bedienen, oder es war niemand mehr da, der es bedienen konnte, und wir haben auch Meldungen berücksichtigt, die uns telefonisch kommuniziert wurden, d. h. da wurden die Ergebnisse nur durchgegeben und sind nicht verschriftlicht bei uns eingegangen. Da haben wir dann einen eigenen Meldebogen erstellt.

Wenn mich die Kammer fragt, in welchem Raum die zweite Feststellung des Wahlergebnisses stattgefunden hat, so kann ich dazu sagen, das war der Raum des Wahlvorstandes, im Gebäude 5 oder 8, das kann ich nicht genau sagen. Ich kann nicht mehr erinnern, ob ich bei der Einziehung der ersten Niederschrift kommuniziert habe, in welchem konkreten Gebäude die zweite Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen wird.

Auf weitere Frage des Gerichts:

Es hat keinen Aushang im Gebäude gegeben, wo irgendeine Veranstaltung im Sinne des Wahlvorstandes stattfindet; das Gebäude war auch aufgrund des Lockdowns menschenleer.

Wenn ich weiter von der Kammer gefragt werde, ob das Gebäude identisch war mit dem, das in dem ersten Wahlausschreiben genannt wurde, so kann ich das nicht sagen. Weder weiß ich, ob das Gebäude Mühlenschweg 5 oder 8 dort genannt wurde, noch weiß ich, ob ein identisches Gebäude benannt wurde.

Wenn ich abschließend gefragt werde, ob der Bezirkswahlvorstand ermittelt hat, ob die Angaben auf den Meldebögen übereinstimmen mit den in den Niederschriften der örtlichen Wahlvorstände festgestellten Wahlergebnissen, so kann ich dazu sagen, dass naturgemäß, weil

wir die Niederschriften nicht hatten, es keinerlei Abgleich mit den Meldebögen gegeben hat und auch denklogisch nicht geben konnte.

Auf weitere Fragen der Kammer:

Ich kann nicht sagen, ob es bei den örtlichen Wahlvorständen Niederschriften gegeben hat, gehe aber davon aus, da die ja auch immer ihren örtlichen Personalrat mitgewählt haben; das Verfahren ist durch langjährige Übung dahingehend geprägt gewesen, dass die Bezirkspersonalratswahlvorstände immer diese Meldebögen in dieser jetzt hier vorliegenden Form zur Grundlage der Auszählung und Feststellung gemacht haben.

Wenn ich weiter gefragt werde, ob die Auszählung der Stimmen öffentlich stattgefunden hat, so kann ich dazu sagen, dass wir denjenigen Personen, die Interesse bekundet haben, gesagt haben, dass sie gerne kommen können. Bezirksweit publik gemacht wurden Ort und Zeit und Raum der Auszählung nicht.

Wenn mir weiter vorgehalten wird von der Kammer, dass im Wahlausschreiben der Zeitpunkt der Auszählung der Stimmen zur Wahl des Bezirkspersonalrates und die Örtlichkeit nicht benannt werden, so bin ich überrascht; ich dachte, das stünde im Wahlausschreiben drin. Das zweite Auszählen wurde nur denjenigen, die beim ersten Mal anwesend waren, kommuniziert, sonst nicht. Weil mehrere schon auf dem Heimweg waren, konnten wir den Termin zur zweiten Auszählung nur denjenigen mitteilen, die halt noch da waren; das waren nicht mehr so viele. Eine Hand voll Menschen.

Auf Frage der Bevollmächtigten des Antragstellers im Verfahren 8 A 2/20, was konkret anlässlich der Einziehung der Niederschrift am 16.03. mitgeteilt wurde, kann ich sagen, dass eine Frau Conrad Einwendungen erhoben hat gegen das festgestellte Wahlergebnis, mit der Zielrichtung, dass vier Schulen, deren Ergebnis sie vermisste, überprüft würden, da ihr ja insgesamt für eine weitere Wahlperiode nur 16 Stimmen fehlten. Wir haben das dann diskutiert und entschieden, dass wir nicht nur diese vier Schulen in den Blick nehmen, sondern stattdessen komplett die Ergebnisse neu auszählen und haben das aus meiner Erinnerung Frau Conrad und zwei weiteren Einwendern und vielleicht noch einigen anderen Personen, so auch der jetzigen Vorsitzenden des Bezirksschulpersonalrates, kommuniziert; anderen Personen indes nicht. Es war ja auch kaum jemand da, der Einwendungen erhoben hatte. Dies war auch der Not und der Sorge geschuldet, dass am ersten Tag des sogenannten Lockdowns ein Ergebnis schnell produziert werden sollte.

Die Bevollmächtigte des Antragstellers im Verfahren 8 A 2/20 wies daraufhin, dass aus ihrer Sicht nur die Neuauszählung an 4 Schulen kommuniziert worden sei.

Auf Frage des Bevollmächtigten des Antragstellers im Verfahren 8 A 3/20:

Wenn ich gefragt werde, ob das Gebäude der Landesschulbehörde am 16. März abgeschlossen war, so kann ich dazu sagen, dass es grundsätzlich abgeschlossen ist, und wer keinen Schlüssel hat, kommt da nicht rein. Auf jeden Fall in der Coronazeit. Ich gehe davon aus, dass das Gebäude ab Montagmittag verschlossen war.

Der Zeuge verzichtete auf das nochmalige Vorspielen des laut diktierten Protokolls und wurde mit freundlichem Dank um 12.10 Uhr entlassen.

Die Zeugen Nadine Schulte und Stephan Johansson wurden in den Sitzungssaal gebeten.

Sie wurden um 12.10 Uhr mit freundlichem Dank entlassen und die Kammer hob insoweit den Beweisbeschluss der Einvernahme der Zeugin Nadine Schulte und des Zeugen Stephan Johansson auf.

Die mündliche Verhandlung wurde um 12.15 Uhr geschlossen.

Es erging folgender

B e s c h l u s s :

Eine Entscheidung ergeht im Laufe des Sitzungstages.

Um 12.30 Uhr wurde erneut aufgerufen, ohne dass eine der Beteiligten vertreten oder erschienen war.

Sodann wurde in dem Verfahren **8 A 3/20** folgender

B e s c h l u s s

verkündet:

Es wird festgestellt, dass die Wahl des Schulbezirkspersonalrates der Niedersächsischen Landesschulbehörde, Regionalabteilung Osnabrück, im März 2020, ungültig ist.

Die Beschwerde wird nicht zugelassen.

Von einer Begründung der Entscheidung wurde abgesehen, da keiner der Beteiligten vertreten noch die Öffentlichkeit repräsentiert war.

In dem Verfahren **8 A 2/20** ergeht folgender

B e s c h l u s s :

Es wird festgestellt, dass die Wahl des Schulbezirkspersonalrates der Niedersächsischen Landesschulbehörde, Regionalabteilung Osnabrück, im März 2020, hinsichtlich der Gruppe der Beamtinnen und Beamten ungültig ist.

Die Beschwerde wird nicht zugelassen.

Von einer Begründung der Entscheidungen wird abgesehen, da keiner der Beteiligten vertreten noch die Öffentlichkeit repräsentiert ist.

Ende: 12.35 Uhr

Prof. Dr. Neuhäuser

Für die Richtigkeit der Übertragung nach Diktat (Tonträger):

Koch

Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Verwaltungsgericht Osnabrück

Beschluss

8 A 3/20

In der Personalvertretungssache

Verband der Lehrer an Wirtschaftsschulen Niedersachsen (VLWN)
vertr. d.d. Landesvorsitzenden Joachim Meiß,
Ellernstraße 28, 30175 Hannover

– Antragsteller –

Verfahrensbevollmächtigte/r
Rechtsanwälte Cherek und Partner,
Alte Poststraße 19, 49074 Osnabrück - 319/20 –

1. Herr Horst-Dieter Husemann
als Dienststellenleiter der Niedersächsischen
Landesschulbehörde, Regionalabteilung Osnabrück,
Mühlenschweg 8, 49090 Osnabrück
2. Schulbezirkspersonalrat der Nds. Landesschulbehörde
Regionalabteilung Osnabrück
vertr. d.d. Vorsitzende Frau Sabine Nolte,
Mühlenschweg 8, 49090 Osnabrück

– Beteiligte –

Verfahrensbevollmächtigte/r
zu 2: Rechtsanwälte Höcker und Partner,
Marie-Curie-Straße 1, 49076 Osnabrück - 1086/20K33 rh -

wegen Personalvertretungsrecht des Landes

hat das Verwaltungsgericht Osnabrück - 8. Kammer – durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Prof. Dr. Neuhäuser, den Richter am Verwaltungsgericht Alemeyer und die Richterin am Verwaltungsgericht Fiegenbaum sowie die ehrenamtlichen Richter Herr Duarte Vaz und Herr Abel

auf den Anhörungstermin vom 02.09.2020 beschlossen:

Es wird festgestellt, dass die Wahl des Schulbezirkspersonalrates der Niedersächsischen Landesschulbehörde, Regionalabteilung Osnabrück, im März 2020, ungültig ist.

Die Beschwerde wird nicht zugelassen.

Gründe

I.

Der Antragsteller ficht eine im März 2020 stattgefundene Wahl des Schulbezirkspersonalrates der Niedersächsischen Landesschulbehörde, Regionalabteilung Osnabrück, an.

Die Organisation und Durchführung der Wahl oblag einem Bezirkswahlvorstand, bestehend aus drei Personen, die ihrerseits Mitglieder der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Bezirksverband Weser-Ems, (nachfolgend: GEW) sind. Neben dem Bezirkswahlvorstand waren weitere örtliche Wahlvorstände an der Durchführung der Wahl beteiligt. Die örtlichen Wahlvorstände wurden an den bezirksinternen Schulen und Studienseminaren gebildet.

Mit Schreiben vom 15.01.2020 versandte der Bezirkswahlvorstand an die örtlichen Wahlvorstände ein Wahlausschreiben zur Vorbereitung der im März 2020 durchzuführenden Wahl des Schulbezirkspersonalrates. Eingangs dieses Wahlausschreibens erfolgte zunächst der folgende Hinweis:

Gem. § 95 Abs. 2 Nds. PersVG ist für den Geschäftsbereich der Nds. Landesschulbehörde, Regionalabteilung Osnabrück, ein Schulbezirkspersonalrat zu wählen. Er besteht aus 25 Mitgliedern. Davon entfallen entsprechend der Zahl der 31.874 Wahlberechtigten, differenziert nach der Zugehörigkeit zu den Gruppen und Geschlechtern (Beamtinnen und Beamte: 25.123 Wahlberechtigte, davon 17.582 Frauen und 7.541 Männer / Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer: 6.751 Wahlberechtigte, davon 5.348 Frauen und 1.403 Männer) auf die Gruppen der

1. Beamtinnen / Beamte: 20 Sitze davon 14 Frauensitze / 6 Mönnersitze

2. Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer: 5 Sitze davon 4 Frauensitze / 1 Männersitz

Die Gruppen wählen ihre Vertreterinnen / Vertreter in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl). (...) Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, innerhalb von zwei Wochen nach dem ersten Tag des Aushangs dieses Wahlausschreibens, spätestens bis zum 11.02.2020, dem oben angegebenen Wahlvorstand Wahlvorschläge für jede Gruppe einzureichen. (...) Die Wahlvorschläge sind nach Gruppen getrennt einzureichen. (...) Ist bei einem Wahlvorschlag nach Frauen und Männern zu trennen, so muss dieser mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie bei der Gruppenwahl in der jeweiligen Gruppe zu wählen sind (§ 10 Abs. 1 WO-PersVG). Eine Abweichung von diesem Erfordernis ist schriftlich zu begründen. Die Begründung wird mit dem Wahlvorschlag veröffentlicht.

Für diese Wahl bedeutet dies:

Die Mindestzahl für die Gruppe beträgt:

Bei Beamtinnen / Beamte: 14 Frauen + 6 Männer

Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer: 4 Frauen + 1 Mann

(...) Die Stimmabgabe findet frühestens am 10.03.2020 und spätestens am 11.03.2020 statt. Das Wahlergebnis wird am Montag, 16.03.2020, ab 10:00 Uhr in Osnabrück, Gebäude der Nds. Landesschulbehörde, Regionalabteilung Osnabrück, Mühleneschweg 8, festgestellt.

(...)

(vgl. zum umfassenden Inhalt des Wahlausschreibens Bl. 13,14 der Hauptakte (nachfolgend: HA).

Mit Schreiben vom 23.01.2020 reichte die GEW zunächst einen Wahlvorschlag für die Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein (vgl. Bl. 134-151 Bd. II der HA). Daneben reichte der GEW einen Wahlvorschlag für die Gruppe der Beamtinnen und Beamten ein. Die entsprechende Liste ging dem Bezirkswahlvorstand am 27.01.2020 zu. Es wird insoweit Bezug genommen auf Bl. 93 – 123 Bd. II d. HA. Weitere Wahlvorschläge wurden durch den Antragsteller eingereicht. Sie gingen am 27.01.2020 beim Wahlvorstand ein (vgl. f. d. Gruppe d. Beamtinnen/Beamte: Bl. 61-92 Bd. II d. HA und f. d. Gruppe d. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer: Bl. 124-133 Bd. II d. HA). Ebenfalls

am 27.01.2020 ging ein Wahlvorschlag des Philologenverbandes Niedersachsen ein. Der Philologenverband beschränkte sich auf die Einreichung eines Wahlvorschlags für die Gruppe der Beamtinnen und Beamten (vgl. Bl. 17-60 Bd. II d. HA).

Die bis dahin beim Bezirkswahlvorstand eingegangenen Wahlvorschläge wurden durch diesen in einer entsprechenden Sitzung am 27.01.2020 geprüft. In dieser Sitzung wurde festgestellt, dass für die Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Wahlvorschläge der GEW sowie des Antragstellers und für die Gruppe der Beamtinnen und Beamten die Wahlvorschläge der GEW, des Antragstellers sowie des Philologenverbandes fristgerecht eingegangen und die Erfordernisse der Wahlordnung in vollem Umfang erfüllt seien (vgl. Niederschrift d. Sitzung d. Wahlvorstandes v. 27.02.2020 Bl. 84 Bd. I d. HA).

Am 29.01.2020 ging ein weiterer Wahlvorschlag beim Wahlvorstand ein. Es wurde eine männliche Einzelperson, die im Beamtenverhältnis steht, vorgeschlagen. Der entsprechende Wahlvorschlag wurde durch 30 Einzelpersonen mittels ihrer Unterschrift unterstützt (vgl. Bl. 8-11 Bd. II d. HA). Am selben Tag fand zwischen dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes sowie dem Einzelkandidaten eine E-Mail-Kommunikation statt, in deren Verlauf der Einzelkandidat insbesondere angab, der 29.01.2020 sei der letzte Tag der laufenden Frist zur Einreichung eines Wahlvorschlags an seiner Schule. Im weiteren Verlauf der Kommunikation machte der Vorsitzende des Bezirkswahlvorstandes insbesondere darauf aufmerksam, dass aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein müsse, für welche Gruppe der Wahlvorschlag eingereicht werde (vgl. Bl. 5-7 Bd. II d. HA). Daraufhin übersandte der Einzelkandidat seinen Wahlvorschlag nochmals an den Wahlvorstand, wobei er den entsprechenden Vorschlag dahingehend ergänzte, dass die Kandidatur für die Gruppe der „Beamten“ eingereicht werde. Der Eingang dieses Wahlvorschlages beim Bezirkswahlvorstand wurde für den 05.02.2020 vermerkt (vgl. Bl. 13-16 Bd. II d. HA).

Zur Prüfung der Zulässigkeit des Wahlvorschlags des Einzelkandidaten fand eine weitere Sitzung des Bezirkswahlvorstands am 05.02.2020 statt. Der entsprechenden Niederschrift ist im Wesentlichen das Folgende zu entnehmen:

(...) Herr Kötter erfüllt nicht die Bedingungen des § 10 der Wahlordnung, nach der Listen mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten müssen, wie bei einer Gruppenwahl in der jeweiligen Gruppe Frauen und Männer zu wählen sind. Herr Kötter hat jedoch von vornherein auf eine Einzelbewerbung gesetzt und der Wahlvorstand sieht hier die Möglichkeit der Öffnungsklausel nach § 17 Nds. PersVG grundsätzlich als erfüllt an. Eine

umfassende Liste mit ausreichenden Bewerberinnen und Bewerbern war nie das Ziel des Einzelbewerbers. Eine weitere Erklärung über den personellen Umfang der Einzelliste hält der Wahlvorstand daher für entbehrlich, die Einzelbewerbung für akzeptabel und lässt die Einzelbewerbung für das Wahlverfahren zu. (...) Ein Versagen der Bewerbungsfähigkeit um einen Personalratssitz für den Einzelbewerber würde aus der Sicht des Wahlvorstandes zu einem „Listenprivileg“ der etablierten Verbände und Gewerkschaften führen und damit bliebe die Möglichkeit einer grundsätzlichen Kandidatur für nichtetablierte Gruppen oder Einzelpersonen weitgehend verwehrt. Zudem sieht der Wahlvorstand die gesetzlichen Vorgaben des allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) für den Schutz vor Benachteiligung verletzt, wenn dem Einzelbewerber Herr Kötter der Zugang zu einer Kandidatur versagt wird. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass durch die vorhandenen umfangreichen Wahllisten genügend Bewerberinnen und Bewerber für alle Sitze vorhanden sein werden. Durch das Wahlverfahren ist es auch bei einer zusätzlichen Einzelkandidatur sehr unwahrscheinlich, dass es dadurch zu einer möglichen Vakanz von Sitzen im zukünftigen Schulbezirkspersonalrat kommen könnte. (vgl. zum gesamten Inhalt: Niederschrift v. 05.02.2020, Bl. 85 Bd. I d. HA).

Zur Bekanntmachung der durch den Wahlvorstand als gültig erachteten Wahlschlagslisten erstellte der Wahlvorstand eine entsprechende Übersicht. Die Übersicht enthielt für die Gruppe der Beamtinnen und Beamten die Vorschlagsliste des Philologenverbandes, der GEW, des Antragstellers sowie des Einzelkandidaten. Eine Begründung der Einzelkandidatur enthielt das auf den 12.02.2020 datierende Schriftstück nicht (vgl. Bl. 162-165 Bd. II d. HA).

Der eigentliche Wahlvorgang wurden an den jeweils beteiligten Schulen und Studienseminaren vorgenommen und durch die an den Schulen und Studienseminaren gebildeten örtlichen Wahlvorstände organisiert und durchgeführt. Auch eine Auszählung der abgegebenen Stimmen - einschließlich des durchgeführten Briefwahlverfahrens - fand durch die örtlichen Wahlvorstände statt. Das Ergebnis der Auszählung war durch die örtlichen Wahlvorstände auf einem entsprechenden Meldebogen zu vermerken und an den Bezirkswahlvorstand zu übersenden. Diese Meldebögen waren im Vorfeld der Wahl durch den Bezirkswahlvorstand erstellt und an die örtlichen Wahlvorstände übersandt worden, wobei der an die örtlichen Wahlvorstände übersandte Meldebogen im Vorfeld bereits durch den Vorsitzenden des Bezirkswahlvorstandes – datierend auf den 19.02.2020 – unterzeichnet worden war (vgl. Bl. 18 d. HA Bd. I). Die Meldebögen enthielten zudem den Hinweis, dass die ausgefüllten Meldebögen per Fax an den Wahlvorstand der Nds.

Landesschulbehörde (Bezirkswahlvorstand) zu übersenden seien. Zudem wurden die örtlichen Wahlvorstände dazu angehalten, keine weiteren Unterlagen über die Wahlen an den Schulen (auch keine Stimmzettel) zu übersenden. Die Unterlagen seien nach der Wahl an den jeweiligen Schulpersonalrat zu übergeben, der diese zu archivieren habe (vgl. zum Vordruck des entsprechenden Meldebogens Bl. 18 Bd. I d. HA). Keiner der örtlichen Wahlvorstände übersandte dem Wahlvorstand der Bezirkspersonalratswahl Niederschriften über die Stimmauszählung vor Ort.

Die Auszählung der Stimmen durch den Schulbezirkspersonalrat sowie dazu bestellter Wahlhelfer fand anhand der durch die örtlichen Wahlvorstände eingereichten Meldebögen am 10., 11., 12. sowie 13. März 2020 in einem Gebäude der Landesschulbehörde statt.

In einer Sitzung des Bezirkswahlvorstandes am 13.03.2020 wurde das Ergebnis der Wahl festgestellt (vgl. Niederschrift v. 16.03.2020, Bl. 101 – 104 Bd. I d. HA).

Die Bekanntgabe dieses Wahlergebnisses erfolgte am 16.03.2020 in einem Gebäude der Landesschulbehörde, Regionalabteilung Osnabrück um 10.30 Uhr. Gegen das Ergebnis wurde unmittelbar Einspruch durch ein Mitglied des Philologenverbandes eingelegt (vgl. Niederschrift d. Bezirkswahlvorstandes v. 16.03.2020, Bl. 94 1. Abs. Bd. I d. HA).

Am 16.03.2020 um 10:50 Uhr fasste der Bezirkswahlvorstand sodann im Wesentlichen die folgenden Beschlüsse:

1. Die Wahlniederschrift v. 16.03.2020 wird zurückgezogen.

2. Der Wahlvorstand wird (...) alle Meldelisten, die zur Bearbeitung an den Zählcomputern vorlagen und als bearbeitet galten, mit den Ergebnislisten abgleichen und alle Eingaben aller Schulen/Seminare sowie die Briefwahlergebnisse überprüfen. Dabei werden alle bis zum vorgesehenen Meldeschluss am Freitag, den 13.03.2020 um 14:00 Uhr eingegangenen Meldelisten aus den Schulen berücksichtigt. Die Überprüfung findet im Raum 08 des Wahlvorstandes statt. Die Öffentlichkeit ist zugelassen.

(...)

4. Abschließend wird eine neue Berechnung der Sitzverteilung nach d'Hondt und eine neue Wahlniederschrift erstellt.

(vgl. Niederschrift d. Bezirkswahlvorstandes v. 16.03.2020, Bl. 94 2. Abs. Bd. I d. HA).

Die erneute Auszählung der Stimmen anhand der durch den Wahlvorstand als zulässig erachteten Meldebögen fand am 16.03.2020 bis ca. 15:45 Uhr statt. Der Wahlvorstand vermerkte in der entsprechenden Niederschrift vom 16.03.2020, es würden alle Meldebögen berücksichtigt, die bis Freitag, den 13.03.2020 bis 14:00 Uhr eingegangen seien (vgl. Niederschrift v. 16.03.2020, Bl. 95 d.A.).

Die Feststellung des korrigierten Wahlergebnisses erfolgte am 17.03.2020 um 10.00 Uhr im Raum 08 der Landesschulbehörde. Das korrigierte Ergebnis führte zu einer abweichenden Stimmverteilung, die sich jedoch nicht auf die bereits am 16.03.2020 durch den Bezirkswahlvorstand festgestellte Sitzverteilung auswirkte (vgl. Niederschrift v. 17.03.2020, Bl. 105-108 Bd. I HA). Das durch den Wahlvorstand so festgestellte Ergebnis wurde per Post sowie per E-Mail über die jeweiligen Schulleitungen bekannt gemacht (vgl. Anschreiben an die Schulleiter v. 17.03.2020, Bl. 50 d.A.).

Am 25.03.2020 erhob ein Mitglied des Philologenverbandes gegenüber dem Bezirkswahlvorstand erneut Einspruch gegen das zuletzt festgestellte Wahlergebnis und beantragte Akteneinsicht, was reaktionslos blieb.

Am 30.03.2020 hat der Antragsteller die Fachkammer angerufen.

Er trägt im Wesentlichen vor, die Wahl des Schulbezirkspersonalrates werde angefochten, da gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht verstoßen worden sei.

Es liege ein Verstoß gegen § 17 NPersVG vor. Mit der Zulassung eines Einzelbewerbers habe die gesetzlich vorgesehene anteilige Verteilung der Sitze im Personalrat auf Frauen und Männer nicht erreicht werden können. Dies sei nur zulässig, sofern die Abweichung schriftlich begründet werde. Dies sei nicht erfolgt. Weiterhin sei erforderlich, dass die Begründung mit dem Wahlvorschlag zu veröffentlichen sei. Auch dies sei unterblieben. Dies habe zur Folge, dass die Wahlvorschläge ungültig seien. Es gehe insoweit um die Einhaltung des Geschlechterproporzes, dessen Schutz der niedersächsische Landesgesetz- und Verordnungsgeber durch die Regelung des § 12 Abs. 5 WO-PersV habe sicherstellen wollen. Die Anforderung zur Ergänzung der Liste des Wahlvorschlags, insbesondere zur Begründung einer Abweichung von den gesetzlichen Vorgaben, habe insbesondere den Sinn, der Selbstkontrolle der Vorschlagenden zu dienen und diese dazu zu bringen, sich ihr Verhalten genau zu überlegen und sich über ihre Rechtfertigung nicht nur gegenüber dem Wahlvorstand, sondern auch gegenüber der gesamten Wählerschaft schlüssig zu werden. Es sei somit Aufgabe der Vorschlagenden, über die Gründe der Abweichung öffentlich Rechenschaft abzulegen und den Wählern auf diese Weise die Berücksichtigung dieser Begründung bei ihrer Wahlentscheidung zu ermöglichen. Es komme auch nicht darauf an, ob ein Wähler von vornherein erkennen

könne, dass ein Einzelbewerber eine Geschlechterparität naturgemäß nicht herstellen könne. Der Wähler solle darüber informiert werden, weshalb der Einzelbewerber sich für eine Einzelkandidatur und die damit automatisch verbundene Nichteinhaltung der Geschlechtergleichheit entschieden habe. Der Erklärungswert einer Einzelkandidatur beschränke sich darauf, dass die Geschlechterparität offensichtlich nicht eingehalten werden solle. Darüber hinaus sei einer solchen Bewerbung aber gerade keine weitergehende Begründung dafür zu entnehmen, weshalb der Einzelbewerber die Einhaltung des Geschlechterproporz nicht gewährleisten können. Demnach könne auch ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass die Auswahl der Bewerber entsprechend dem oder abweichend vom Geschlechterproporz und die Begründung der Vorschlagenden für eine Abweichung von der gesetzlichen Vorgabe auch Einfluss auf das Wahlverhalten gehabt habe. Konkret sei es auch so, dass es sich bei dem Einzelbewerber um einen Berufsschullehrer gehandelt habe. Es sei bei lebensnaher Betrachtung davon auszugehen, dass die Stimmen, die der Einzelkandidat letztlich erhalten habe, ansonsten wohl unter anderem ihm, dem Antragsteller, zugefallen wären.

Ein weiterer Verstoß liege darin, dass die Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt worden sei, den Beschäftigten und den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften nicht zugänglich gewesen sei. Dies stelle einen Verstoß gegen § 22 Abs. 5 WO-PersV dar. Die Auszählung der Stimmen durch den Bezirkspersonalrat habe im Raum 501 a Mühleneschweg stattgefunden und sämtliche Wahlhelfer seien bereits um ca. 12:00 Uhr nach Hause geschickt worden. Um 13:45 Uhr habe ein Mitglied des Antragstellers, Herr Manfred Glauser, den vorgenannten Raum nicht mehr betreten können, da dieser verschlossen gewesen sei. Der Wahlvorstand habe sich zu diesem Zeitpunkt offensichtlich in seinem Büro im Erdgeschoss aufgehalten und dort die Berichtigungen bzw. Eintragungen in die Ergebnislisten vorgenommen, ohne dass eine Öffentlichkeit gemäß § 22 Abs. 5 WO-PersVG hergestellt gewesen sei.

Weiterhin sei zu problematisieren, dass die Bekanntgabe des Wahlergebnisses am Montag, den 16.03.2020 erfolgt sei, was bedeute, dass zwischen der Auszählung und der Bekanntgabe des Ergebnisses noch das Wochenende gelegen habe.

Daneben habe der Bezirkswahlvorstand gegen wesentliche Wahlvorschriften verstoßen, indem er abgegebene Stimmen unzulässigerweise nicht berücksichtigt habe. Durch den Bezirkswahlvorstand sei im Vorfeld kommuniziert worden, eine Abgabe von Stimmen sei bis Freitag, den 13.03.2020 gegen 14:00 Uhr möglich. Die den örtlichen Wahlvorständen zur Verfügung gestellten Meldebögen enthielten demgegenüber keine Information darüber, bis wann die Meldebögen spätestens beim Bezirkswahlvorstand hätten eingereicht werden müssen, damit die betroffenen Stimmergebnisse gültig seien. Es sei weder im

Wahlausschreiben noch in einem Anschreiben an die Wahlvorstände der jeweiligen Schulen und Studienseminare mitgeteilt worden, bis wann die Stimmauszählung konkret erfolge. In dem Aktenordner „verspätet eingegangene Meldelisten“ befänden sich diverse Meldelisten, deren Ungültigkeit nicht nachvollzogen werden könne. So seien Meldelisten teils zeitlich vor dem Ende der Stimmauszählung (Freitag, dem 13.03.2020, 14:00 Uhr) versendet worden, ein Ausdruck habe dann jedoch erst nach 14:00 Uhr stattgefunden. Im Aktenordner „Ergebnismeldungen aus Schulen (Wahl des SBPR 2020) Teil I Schulen 05137 - 28502“ befinde sich der per Fax übermittelte Meldebogen der GS Friedeburg, Schulnummer 13870. Es seien hier überwiegend Stimmen für die Liste 2 abgegeben worden. Die Faxkennung zeige, dass der Meldebogen erst gegen 14:50 Uhr eingegangen sei. Es sei nicht ersichtlich, weshalb dieser Meldebogen trotzdem gewertet worden sei. Ferner seien vom Studienseminar Osnabrück am 12.03.2020 persönlich bei der Poststelle Osnabrück abgegebene Briefwahlunterlagen bei der Auswertung nicht berücksichtigt worden. Ferner seien am 11.03.2020 an den Bezirkswahlvorstand übermittelte Ergebnisse aus zwei berufsbildenden Schulen bei der Stimmauszählung nicht berücksichtigt worden.

Ferner sei Blatt 18 der Hauptakte Bd. I zu entnehmen, dass der Bezirkswahlvorstand einen Vordruck für die Meldelisten erstellt habe. Es könne jedoch nicht nachvollzogen werden, wie und wann dieser Vordruck an die jeweiligen Schulen übermittelt worden sei. Es sei auch nirgendwo protokolliert, dass sichergestellt worden sei, dass sämtliche Schulen über den vorstehenden Vordruck verfügten. Im Ordner „verspätet eingegangene Meldelisten“ seien diverse E-Mails von Schulen enthalten, in denen die Schulen darauf hingewiesen hätten, dass ihnen überhaupt nicht bekannt sei, wie sie die Stimmergebnisse an den Wahlvorstand zu übermitteln hätten. Diese Schulen hätten ihre Ergebnisse dann im Rahmen von E-Mails übermittelt, ohne Nutzung des vom Wahlvorstand angeblich bereitgestellten Vordrucks. Es könne hier zwar nicht ausgeschlossen werden, dass die betroffenen Schulen ein Organisationsverschulden treffe, sie den entsprechenden Vordruck also erhalten, zum Zeitpunkt der Wahl jedoch aus eigenem Verschulden heraus nicht genutzt hätten. Eine alternative Erklärung hierfür sei jedoch auch, dass an diese Schulen der Vordruck niemals versendet worden sei. Nachvollzogen werden könne dies aus dem Aktenbestand nicht mehr. Weiterhin sei zu bemängeln, dass der vom Wahlvorstand bereitgestellte Vordruck dazu aufgefordert habe, die Meldelisten per Fax zu übersenden. In dem Abschnitt unterhalb der Faxnummer sei dann darauf hingewiesen worden, dass die Schulen dem Wahlvorstand keinerlei weitere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hätten. Den Schulen sei dadurch suggeriert worden, dass eine Übermittlung der Meldelisten lediglich per Fax erfolgen könne; ob auch eine persönliche

Abgabe oder postalische Versendung möglich sei, gehe aus den Meldebögen nicht hervor.

Der Antragsteller beantragt,

die am 10./11.03.2020 durchgeführte Wahl des Schulbezirkspersonalrates in Osnabrück für ungültig zu erklären.

Der Beteiligte zu 1) stellt keinen Antrag.

Der Beteiligte zu 2) beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Der Beteiligte zu 2) trägt im Wesentlichen vor, es liege kein Verstoß gegen § 17 Abs. 2 NPersVG vor, da im vorliegenden Fall das Erfüllen der Abweichungsbegründung einen reinen Formalismus dargestellt und den Adressaten dieser Abweichungsbegründung, nämlich den Wähler, nicht weitergebracht hätte. Hintergrund der gesetzlichen Regelung sei die Wahrung des Geschlechterproporz. Entsprechend sei grundsätzlich gefordert, dass die Wahlvorschläge auch der anteiligen Geschlechterpräsentation Rechnung trügen. Gleichwohl gelte dieser Grundsatz nicht uneingeschränkt. Ein Verstoß gegen das Gebot der Geschlechterrepräsentation führe nicht dazu, dass der Vorschlag per se unwirksam sei, sondern führe lediglich dazu, dass die Abweichung schriftlich zu begründen sei. Das bedeute, dass der Gesetzgeber damit bewusst darauf verzichtet habe, Listenaufsteller zu einer Einhaltung der Geschlechterparität zu zwingen. Die Begründung richte sich an die Wähler, damit diese die Möglichkeit erhielten, missbräuchliches Verhalten durch den Wahlakt indirekt zu sanktionieren. Entsprechend folge daraus, dass den Wählern erklärt werden müsse, weshalb ausnahmsweise auf die anteilige Geschlechterparität verzichtet werde. Dieses Erfordernis stelle sich jedoch nur dann, wenn es sich tatsächlich um eine Wahlliste mit mehreren Bewerbern handle. Die Problematik stelle sich für den Wähler gerade nicht in einem Fall wie dem vorliegenden, wenn nämlich ein ausdrücklich als Einzelkandidat auftretender Bewerber auf dem Wahlvorschlag stehe. Ein Einzelbewerber könne schlechterdings nicht die Geschlechterparität erfüllen, sodass das Bestehen auf eine Abweichungsbegründung eine bloße „Förmelei“ sei. Dem Wähler sei von vornherein klar, dass ein Einzelbewerber die Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 NPersVG nicht erfüllen könne, sodass insoweit auch gar kein missbräuchliches Verhalten vorliegen könne. Gleichwohl seien Einzelbewerber eben nicht von den Wahlvorschlägen ausgenommen, sodass hier nach Sinn und Zweck der Regelung des § 17 Abs. 2 NPersVG in

einem solchen Fall auf eine schriftliche Abweichungsbegründung verzichtet werden könne.

Darüber hinaus liege auch kein Verstoß gegen § 22 Abs. 5 WO-PersVG vor, da die Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt worden sei, den Beschäftigten frei zugänglich gewesen sei. Die entsprechenden Räumlichkeiten, in der die Sitzung stattgefunden habe, seien weder abgesperrt gewesen, noch sei der Eingang verstellt gewesen. Die Sitzung habe auch nicht geheim stattgefunden.

Die entsprechenden Meldebögen seien an die Schulleiter mit der Bitte um Weitergabe an die örtlichen Wahlvorstände übersandt worden, da die Wahlvorstände an den jeweiligen Schulen weder über eine eigene Postadresse noch insbesondere über einen eigenen Faxzugang verfügt hätten.

Die Kammer hat in dem Anhörungstermin vom 11.07.2020 Beweis erhoben über den genauen Ort und die Zeit der Feststellung der Wahlergebnisse durch den Bezirkswahlvorstand, die Form der Bekanntgabe des Ortes und der Zeit der Auszählung durch den Bezirkswahlvorstand sowie der Bekanntgabe eines neuen Termins zur Feststellung des (überarbeiteten) Wahlergebnisses, die Art der Verwendung der eingesetzten Meldebögen sowie die Bekanntgabe einer Ausschlussfrist für den Eingang der ausgefüllten Meldebögen durch Vernehmung des Vorsitzenden des Bezirkswahlvorstandes Enno Emken als Zeugen. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird Bezug genommen auf die Sitzungsniederschrift v. 02.09.2020 (vgl. Bl. 68 ff. d.A.).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und die durch den Wahlvorstand des SBPR eingereichten Wahlunterlagen, die Gegenstand der Anhörung und Beschlussfassung gewesen sind, Bezug genommen.

II.

Der Antrag, die Wahl des Schulbezirkspersonalrates für ungültig zu erklären, ist zulässig und begründet.

Gemäß § 21 NPersVG i.V.m. § 47 Abs. 4 NPersVG können mindestens drei Wahlberechtigte, eine in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft oder die Dienststelle binnen einer Frist von 14 Tagen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, die Wahl unmittelbar bei den Verwaltungsgerichten anfechten, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen

worden und eine nach der Wahlordnung zulässige und beantragte Berichtigung nicht vorgenommen worden ist und der Verstoß das Wahlergebnis ändern oder beeinflussen könnte.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

1) Zulässigkeit

Der Antrag des Antragstellers, die Wahl des Schulbezirkspersonalrates hinsichtlich der Gruppe der Beamtinnen und Beamten für ungültig zu erklären, ist zulässig, da der Antragsteller anfechtungsbefugt ist und der Antrag fristgerecht erhoben wurde.

Gemäß § 21 NPersVG ist jedenfalls eine in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft antragsbefugt. Dies trifft auf den hiesigen Antragsteller zu.

Zudem reichte der Antragsteller einen eigenen Wahlvorschlag sowohl für die Gruppe der Beamtinnen und Beamten als auch für die Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein, sodass der Antragsteller insoweit auch ein Rechtsschutzinteresse besitzt.

Der Antrag wurde weiterhin binnen der gemäß § 21 NPersVG erforderlichen 14-tägigen Frist seit Bekanntgabe des Wahlergebnisses erhoben. Eine Bekanntgabe des Wahlergebnisses vor dem 16.03.2020 ist ausgeschlossen, da die Korrektur des Wahlergebnisses erst am 16.03.2020 erfolgte. Die Anfechtungsschrift des Antragstellers ging bei Gericht am 30.03.2020 ein. Für die Berechnung der Frist gelten gemäß § 80 Abs. 2 ArbGG i.V.m. § 46 Abs. 2 ArbGG i.V.m. § 222 Abs. 1 ZPO die Vorschriften der §§ 187 ff. BGB als entsprechend anwendbar, sodass für die Berechnung der Frist der Tag des Ereignisses – hier der Bekanntgabe des Wahlergebnisses – nicht mitgezählt wird.

2) Begründetheit

Der Antrag ist begründet, da der Bezirkswahlvorstand gegen wesentliche Vorschrift über das Wahlrecht verstoßen hat, eine nach der Wahlordnung zulässige und beantragte Berichtigung nicht vorgenommen worden ist und der Verstoß das Wahlergebnis verändern oder beeinflussen könnte.

a) Der Bezirkswahlvorstand hat gegen Vorschriften des Wahlrechtes verstoßen, indem er einen aus formalen Gründen unzulässigen Wahlvorschlag eines Einzelkandidaten zur Wahl zuließ (aa)) und es versäumte, bei der Auszählung der Stimmen die Öffentlichkeit herzustellen (bb)).

aa) Der Bezirkswahlvorstand hat durch das Zulassen des Einzelkandidaten Ralf Kötter einen unzulässigen Wahlvorschlag aus der Gruppe der Beamtinnen und Beamten zur Wahl zugelassen und zudem wesentliche Formvorschriften nicht beachtet und damit gegen § 47 Abs. 4 NPersVG i.V.m. § 17 Abs. 2 Satz 2, 3 und 4 NPersVG sowie § 118 NPersVG i.V.m. § 36 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 6 Satz Nr. 1 i.V.m. § 10 Abs. 2 i.V.m. § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 WO-PersVG verstoßen.

Gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2, 3 und 4 i.V.m. § 47 Abs. 4 NPersVG müssen die Wahlvorschläge mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, die erforderlich sind, um die anteilige Verteilung der Sitze im Personalrat auf Frauen und Männer zu erreichen. Wahlvorschläge, die diesem Erfordernis nicht entsprechen, hat der Wahlvorstand nach näherer Maßgabe der Wahlordnung als gültig zuzulassen, wenn die Abweichung schriftlich begründet wird. Die Begründung ist mit dem Wahlvorschlag zu veröffentlichen.

(a) Mit der Zulassung des Einzelkandidaten hat der Wahlvorstand gegen § 17 Abs. 2 Satz 2 und 3 NPersVG verstoßen, da die Einzelkandidatur nicht der anteiligen Verteilung der Sitze im Personalrat entspricht und - mangels einer schriftlichen Begründung der Abweichung vom gesetzlichen Regelfall - nicht hätte zugelassen werden dürfen.

Eine Einzelkandidatur verstößt im vorliegenden Fall gegen die Vorschrift des § 17 Abs. 2 Satz 2 NPersVG, da Wahlvorschläge grundsätzlich mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten müssen, die erforderlich sind, um die anteilige Verteilung der Sitze im Personalrat auf Frauen und Männer zu erreichen. Für die Gruppe der Beamtinnen und Beamten wäre es – ausweislich der im Wahlausschreiben bekanntgegebenen Berechnungen des Bezirkswahlvorstands - erforderlich gewesen, einen Wahlvorschlag einzureichen, der 14 weibliche Kandidaten und sechs männliche Kandidaten umfasst (vgl. Bl. 13 Bd. I d.HA). Diesem Erfordernis genügt der eingereichte Wahlvorschlag eines Einzelkandidaten offenkundig nicht. Zwingende Rechtsfolge ist – soweit nicht eine Ausnahme vorliegt (s.u.) insoweit die Unwirksamkeit des Wahlvorschlags (Fricke/Bender/Dierßen/Otte/Thommes, Nds. PersVG, 7. Auflage Frankfurt 2020, § 17 Rn 3).

Wahlvorschläge, die dem vorbenannten Erfordernis nicht entsprechen, können gemäß § 17 Abs. 2 Satz 3 NPersVG gleichwohl zugelassen werden, wenn die Abweichung schriftlich begründet wird. Auch dies ist jedoch vorliegend nicht geschehen. Die entsprechende Begründungspflicht obliegt nämlich denen, die den Einzelkandidaten vorgeschlagen haben. Demgegenüber sind zur Abweichungsbegründung weder der Kandidat

selbst, noch der Wahlvorstand berechtigt. So bestimmt § 12 Abs. 5 WO-PersVG inso-
weit, dass der Wahlvorstand solche Wahlvorschläge – mit einer Aufforderung zur Ergän-
zung - zurückzugeben hat, die ohne schriftliche Begründung die nach § 17 Abs. 2 Satz
2 NPersVG vorgeschriebenen Mindestanzahl von Bewerberinnen und Bewerbern nicht
enthalten. Die Wahlvorschläge sind innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen zu ergän-
zen. Ist aus Sicht der Vorschlagenden eine Ergänzung nicht möglich, so haben sie die
dafür maßgeblichen Gründe schriftlich darzulegen. Wird innerhalb der gesetzten Frist
weder der Aufforderung nach Satz 1 entsprochen noch eine schriftliche Begründung für
das Abweichen von § 17 Abs. 2 Satz 2 NPersVG vorgelegt, so sind diese Wahlvor-
schläge ungültig. Unter Berücksichtigung des Inhalts dieser Vorschrift wird deutlich, dass
die Begründungspflicht nicht den Wahlvorstand trifft, sondern die Vorschlagenden (Fri-
cke/Bender/Dierßen/Otte/Thommes, Nds. PersVG, aaO, § 17 Rn 3 a.E.).

Den entsprechenden rechtlichen Vorgaben ist im vorliegenden Fall nicht entsprochen
worden.

Durch die den Einzelkandidaten Vorschlagenden wurde keine Begründung der Abwei-
chung von der Vorschrift des § 17 Abs. 2 Satz 2 NPersVG vorgenommen. Es wird inso-
weit Bezug genommen auf Bl. 2-16 Bd. II d. HA. Weder dem durch den Einzelkandidaten
schriftlich eingereichten Vorschlag, datierend auf den 27.02.2020 – Eingang am
29.01.2020 – (vgl. Bl. 8-11 Bd. II d. HA), noch dem geänderten Vorschlag, ebenfalls da-
tierend auf den 27.02.2020 Eingang am 05.02.2020 – (vgl. Bl. 12-16 Bd. II d. HA), noch
der zwischen dem Vorsitzenden des Bezirkswahlvorstands und dem Einzelkandidaten
stattgefundenen E-Mail-Kommunikation (vgl. Bl. 2-7 Bd. II d. HA) war eine entspre-
chende Begründung der Einzelkandidatur zu entnehmen.

Darüber hinaus genügt der seitens des Wahlvorstandes hinsichtlich der Einzelkandidatur
entfaltete Begründungsaufwand, der Niederschlag in der Niederschrift über die Sitzung
des Bezirkswahlvorstandes vom 05.02.2020 gefunden hat (vgl. Bl. 85 Bd. II d. HA), nicht
den formalen Anforderungen (vgl. ähnlicher Fall: OVG Lüneburg, Beschluss v.
28.08.2014 – 18 LP 5/14 – juris, Rn. 63), da es – wie bereits ausgeführt nicht dem Wahl-
vorstand obliegt, eine Begründung für die Abweichung von der gesetzlichen Regelung
zu finden und damit eine Entscheidung darüber zu treffen, ob ein Wahlvorschlag – trotz
der Abweichung von § 17 Abs. 2 Satz 2 NPersVG als zulässig zu erklären ist. Vielmehr
hat der Wahlvorstand einen Wahlvorschlag als zulässig zu erklären, sofern die zusätzli-
chen Formvorschriften des § 17 Abs. 2 Satz 3 und 4 NPersVG erfüllt werden, ohne eine
inhaltliche Prüfung selbst vorzunehmen. Es obliegt dann vielmehr den Wählern, über die

Wahlhandlung zum Ausdruck zu bringen, ob sie den Kandidaten, trotz der bestehenden Abweichung vom gesetzlichen Regelfall zu unterstützen gedenken.

Insoweit schließt sich die Kammer nach eigener Würdigung der im Folgenden auszugsweise wiedergegebenen Entscheidung des Nds. OVG vom 28.08.2014 18 LP 5/14 – juris, Rn. 64 und 65, an, in der es heißt:

„Danach kommt es für die Frage der Unmöglichkeit der Ergänzung auf die Sicht der Vorschlagenden an. (...) Dem Wahlvorstand ist keinerlei Ermessen darüber eingeräumt, welche Wahlvorschläge er mit einer nicht ausreichenden Anzahl an weiblichen oder männlichen Kandidaten als gültig zulässt. Vielmehr ist es Aufgabe der Vorschlagenden, über die Gründe der Abweichung öffentlich Rechenschaft abzulegen (vgl. LT-Drs. 12, 4370, S. 12; Fricke/Dierßen/Otte/Sommer/Thomas, Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz, 3. Aufl. 2010, § 17, Rdnr. 3) und den Wählern auf diese Weise die Berücksichtigung dieser Begründung bei ihrer Wahlentscheidung zu ermöglichen. Die Begründung des Wahlvorstands für die rechtlich determinierte Zulassung eines Wahlvorschlags ist demgegenüber unerheblich.“

Insoweit kann auch dem Einwand des Beteiligten zu 2) nicht gefolgt werden, wonach ein Festhalten an dem Erfordernis einer Abweichungsbegründung bloße „Förmelei“ sei, da bei einem Einzelkandidaten auf der Hand liege, dass der Geschlechterproporz nicht eingehalten werden könne. Es kann bereits nicht von einer bloßen „Förmelei“ ausgegangen werden, da § 17 Abs. 2-5 NPersVG dem Grundsatz der anteiligen Geschlechterrepräsentation Rechnung trägt und einen materiellen Gehalt hat, um eine anteilige Verteilung der Sitze im Personalrat auf Männer und Frauen zu erreichen (Fricke/Bender/Dierßen/Otte/Thommes, Nds. PersVG, aaO, § 17 Rn 3). Zudem ist der Wortlaut der Vorschrift eindeutig und der Gesetzesauftrag einer Abweichungsbegründung klar. Ferner kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Anwendung dieser Vorschrift im konkreten Einzelfall sinnentleert wäre, denn der Erklärungsinhalt einer Einzelkandidatur beschränkt sich allenfalls darauf, dass eine Abweichung zum grundsätzlich geforderten Geschlechterproporz vorliegt, ohne insoweit eine Begründung für die Abweichung zu benennen. Dem Gesetzeswortlaut nach ist jedoch eine „Begründung“ für die Abweichung zu fordern. Der bloße Hinweis auf das Vorliegen einer Abweichung erfüllt die gesetzlichen Vorgaben demnach nicht.

(b) In weiterer Folge der unterbliebenen Begründung der Abweichung vom gesetzlichen Regelfall hat der Bezirkswahlvorstand auch gegen die Formvorschrift des § 17 Abs. 2

Satz 3 NPersVG verstoßen, der verlangt, dass die schriftliche Begründung des Vorschlagenden zur Erläuterung seiner Abweichung von der Regelung des § 17 Abs. 2 Satz 2 NPersVG mit dem Wahlvorschlag zu veröffentlichen ist.

Insoweit wird erneut Bezug genommen auf den Inhalt der bereits zitierten Entscheidung des Nds. OVG, der sich die Kammer nach eigener Würdigung anschließt:

„Darüber hinaus hätte der Wahlvorstand selbst bei Annahme einer Abweichungsbegründung diese nach § 17 Abs. 2 Satz 4 NPersVG zusammen mit dem Wahlvorschlag veröffentlichen müssen (vgl. Nds. OVG, a.a.O., juris, Rn. 65).“

Entsprechendes ist nicht geschehen.

Die Bekanntgabe der gültigen Wahlvorschlagslisten für die Wahl des Schulbezirkspersonalrates enthielt in Bezug auf den Einzelkandidaten keine ergänzende Begründung. Insoweit wird Bezug genommen auf den Inhalt der entsprechenden Wahlvorschlagsliste (vgl. Bl. 165 Bd. II d. HA.).

(c) Ferner hat der Bezirkswahlvorstand mit der Zulassung des Wahlvorschlags des Einzelkandidaten gegen § 118 NPersVG i.V.m. § 36 Abs. 1 WO-PersVG i.V.m. § 12 Abs. 6 Satz Nr. 1 WO-PersVG i.V.m. § 10 Abs. 2 WO-PersVG i.V.m. § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 WO-PersVG verstoßen, da die Frist zur Einreichung eines vollständigen Wahlvorschlags in Bezug auf die Einzelkandidatur nicht gewahrt wurde. So enthielt der ursprünglich eingereichte Wahlvorschlag des Einzelkandidaten – entgegen der Anforderung aus § 10 Abs. 2 Satz 2 WO-PersVG keine Angaben zu der Frage der Gruppenzugehörigkeit des Kandidaten (vgl. Bl. 11 Bd. II d. HA). Der nach einem entsprechenden Hinweis des Vorsitzenden des Bezirkswahlvorstands eingereichte und um den Zusatz „Beamte“ ergänzte Wahlvorschlag ist sodann erst nach Ablauf der zweiwöchigen Frist des § 9 Abs. 2 Satz 1 WO-Pers-VG eingegangen. § 9 Abs. 2 Satz 1 WO-Pers-VG bestimmt nämlich, dass der Wahlvorschlag binnen einer Frist von zwei Wochen nach dem ersten Aushang des Wahlausschreibens einzureichen ist. Der Einzelkandidat teilte in seiner E-Mail vom 29.01.2020 mit, die Frist zur Einreichung eines Wahlvorschlags ende an seiner Schule am heutigen Tage. Der auf den Hinweis des Vorsitzenden des Bezirkswahlvorstands durch den Einzelkandidaten überarbeitete Wahlvorschlag, der dann den Hinweis erhielt, die Kandidatur gelte für die Gruppe der „Beamten“, ging beim Bezirkswahlvorstand jedoch erst am 05.02.2020 ein, mithin verspätet. Infolgedessen wäre der Wahlvorschlag

bereits aus diesem Grunde gemäß § 12 Abs. 6 Satz 3 WO-PersVG durch den Bezirkswahlvorstand als ungültig zurückzuweisen gewesen.

bb) Ferner liegt ein Verstoß gegen § 19 Abs. 2 i.V.m. § 47 Abs. 4 Satz 1 NPersVG vor, da die Auszählung der bei dem Bezirkswahlvorstand eingegangenen Meldebögen nicht öffentlich erfolgt ist.

Gemäß § 19 Abs. 2 NPersVG nimmt der Wahlvorstand die Auszählung der Stimmen öffentlich vor. Diese Vorschrift ist gemäß § 47 Abs. 4 Satz 1 NPersVG entsprechend auf die Wahlen von Bezirkspersonalräten anwendbar, bei denen die Auszählung der Stimmen aufgrund des Stufenverhältnisses zwischen örtlichen Wahlvorständen und dem Bezirkswahlvorstand eine Aufteilung erfährt. Gemäß § 42 Abs. 1 WO-PersVG zählen die örtlichen Wahlvorstände unverzüglich nach der Wahl die abgegebenen Stimmen und fertigen eine entsprechende Wahlniederschrift an. Die Niederschrift ist dann unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses dem Bezirkswahlvorstand mit Einschreiben zu übersenden und gegen Empfangsbekenntnis auszuhändigen. Der Bezirkswahlvorstand zählt die Stimmen sodann anhand der eingegangenen Wahlniederschriften der örtlichen Wahlvorstände zusammen (vgl. § 42 Abs. 1 – 3 WO- NPersV).

Demzufolge ist der Vorgang der Stimmauszählung im Falle von Bezirkswahlen aufgeteilt zwischen einem Tätigkeitsbereich der örtlichen Wahlvorstände und einem Tätigkeitsbereich des Bezirkswahlvorstandes. Beide Tätigkeitsbereiche unterfallen indes dem Grundsatz der öffentlichen Stimmauszählung, da der § 19 Abs. 2 NPersVG durch § 47 Abs. 4 Satz 1 NPersVG für den Bereich der Bezirkswahlen als anwendbar erklärt wird. Demzufolge hat nicht nur die Stimmauszählung bei den örtlichen Wahlvorständen öffentlich zu erfolgen; auch die Auszählung der Stimmen anhand der eingegangenen Wahlniederschriften durch den Bezirkswahlvorstand hat öffentlich zu erfolgen. Der Sinn und Zweck einer öffentlichen Stimmauszählung, nämlich möglichen Manipulationen vorzubeugen, kann nur erreicht werden, wenn die öffentliche Stimmauszählung für den gesamten Tätigkeitsumfang eingehalten wird.

Öffentlich in dem Sinne des § 19 Abs. 2 NPersVG und des § 22 Abs. 5 WO-NPersV meint frei zugänglich für alle Beschäftigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften ohne Rücksicht auf ihre Wahlberichtigung (Bieler/Müller-Fritzsche, NPersVG, 17. Auflage Wiesbaden 2016, § 19 Rn 18.1). Eine freie Zugänglichkeit in diesem Sinne setzt denklogisch Kenntnis von Ort und Zeit der Auszählung voraus. Die Stimmauszählung, d.h. die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses als Teil

des Wahlgeschäftes hat sich „vor den Augen der Öffentlichkeit“ abzuspielen. Der Öffentlichkeitsgrundsatz verlangt, dass grundsätzlich jede interessierte Person (aus dem Kreis der Dienststellenöffentlichkeit) zu dem Wahlgeschäft kommen und die Verrichtung des Wahlvorstandes und der Wahlhelfer beobachten kann (vgl. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 21.09.2016 – PL 15 S 2666/15-, juris Rn. 41). Es ist eine Kontrollierbarkeit der wesentlichen Schritte der Stimmauszählung zu fordern (vgl. BVerfG, Urteil v. 03.03.2009 – 2 BvC 3/07-, juris – zum Öffentlichkeitsgrundsatz im Zusammenhang mit dem Einsatz von Wahlcomputern).

Dies war vorliegend jedenfalls im Hinblick auf den Tätigkeitsbereich des Bezirkswahlvorstandes nicht gewährleistet.

Die Auszählung der Stimmen wurde durch den Bezirkspersonalrat zweimal durchgeführt, da die Auszählung nach einem Einspruch eines Mitgliedes des Philologenverbandes wiederholt wurde. Während beider Auszählungen war die Öffentlichkeit nicht ausreichend hergestellt.

Dem ist in Bezug auf beide durch den Bezirkswahlvorstand vorgenommenen Auszählungen keine Rechnung getragen worden, denn zur Herstellung der Dienststellenöffentlichkeit wäre erforderlich gewesen, dass den Bediensteten sowie den Gewerkschaften des Bezirks im Vorfeld Ort und Zeit der vorzunehmenden Auszählung bekanntgegeben wird, da nur so eine reelle Möglichkeit der Anwesenheit bezirksweit ermöglicht werden kann.

Die Kammer ist nach der durchgeführten Beweisaufnahme davon überzeugt, dass weder bei der ersten noch bei der zweiten Auszählung durch den Bezirkswahlvorstand die Dienststellenöffentlichkeit hergestellt war. Der Vorsitzende des Bezirkswahlvorstandes hat insoweit im Anhörungstermin glaubhaft ausgesagt, er sei davon ausgegangen, dass bereits in dem bezirksweit versandten Wahlausschreiben auf den ersten Auszählungstermin hingewiesen worden sei. Dies ist jedoch mit Verweis auf den Inhalt des Wahlausschreibens vom 15.01.2020 nicht der Fall gewesen (vgl. zum Inhalt des Wahlausschreibens Bl. 13, 14 d. HA Bd. I). Eine andere Form der Bekanntmachung des Termins zur Auszählung konnte weder den Akten entnommen werden, noch durch den als Zeugen vernommenen Vorsitzenden des Bezirkswahlausschusses benannt werden. Darüber hinaus ist die Kammer nach der durchgeführten Beweisaufnahme davon überzeugt, dass auch der zweite Auszählungsdurchgang nicht im Vorfeld bezirksweit bekanntgegeben wurde. Der Vorsitzende des Bezirkswahlvorstandes hat in dem Anhörungstermin als Zeuge vernommen nämlich glaubhaft erklärt, dass durch den Bezirkswahlvorstand am

16.03.2020 zunächst beschlossen worden sei, dass eine vollständige Neuauszählung der als zulässig erachteten Meldebögen durchgeführt werden sollte (vgl. insoweit auch Bl. 94 Abs. II d. HA Bd. I). Die meisten Personen, die gekommen seien, um bei der Feststellung des (ersten) Wahlergebnisses anwesend zu sein, seien nach der Beschlussfassung des Bezirkswahlvorstandes jedoch bereits wieder auf dem Heimweg gewesen, sodass wohl lediglich etwa einer Handvoll Personen mitgeteilt worden sei, dass neu ausgezählt werden würde. Einem weiteren Vermerk des Bezirkswahlvorstandes ist dann zu entnehmen, dass am 16.03.2020 zwischen 11:00 Uhr und 15:30 Uhr neu ausgezählt wurde. Während dieses Auszählungsvorgangs war die erforderliche Dienststellenöffentlichkeit nicht hergestellt, da – wie bereits ausgeführt – nicht einmal zureichend bekanntgegeben wurde, dass durch den Bezirkswahlvorstand beschlossen wurde, dass eine Neuauszählung überhaupt stattfinden würde. Ferner hat der Vorsitzende des Bezirkswahlausschusses glaubhaft ausgesagt, dass das Gebäude, in dem neu ausgezählt worden sei, ohnehin etwa zur Mittagszeit „Corona-bedingt“ abgeschlossen worden sei, sodass ein Zutritt überhaupt nicht mehr möglich gewesen sei.

Insgesamt sieht die Kammer damit die Grundsätze über die Öffentlichkeit der Stimmauszählung verletzt. Daran vermag auch der Umstand der beginnenden Covid-19 Pandemie nichts zu ändern, da dieser Umstand zur Überzeugung der Kammer nicht ausreicht, um den in der Verfassung verankerten Grundsatz der Öffentlichkeit der Stimmauszählung vollständig unberücksichtigt zu lassen. Denkbar wäre allenfalls gewesen, die Zahl der Zuschauer auf ein vertretbares Maß zu beschränken. Bei Lichte betrachtet hat die durchgeführte Beweisaufnahme jedoch ohnehin ergeben, dass die beginnende Covid-19 Pandemie nicht der ausschlaggebende Grund für die Verletzung des Öffentlichkeitsgrundsatzes war, da – wie bereits ausgeführt – auch der Termin der ersten Stimmauszählung nicht zureichend bekanntgegeben wurde, wobei zum Zeitpunkt der Versendung des Wahlausschreibens im Januar 2020 eine beginnende Covid-19 Pandemie noch nicht absehbar war.

b) Bei den Vorschriften, gegen die der Bezirkswahlvorstand verstoßen hat, handelt es sich zudem um wesentliche Vorschriften.

Als wesentlich sind alle zwingenden Vorschriften über das Wahlverfahren anzusehen (Dembowski/Ladwig/Sellmann, Kommentar zum PersVG, § 21 Rn. 14). Zwingende Vorschriften in diesem Sinne sind die Muss-, im Gegensatz zu den Sollvorschriften (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 05.06.2002 – 18 L 4453/00, beck). Dieses Erfordernis ist bei allen durch den Bezirkswahlvorstand verletzten Vorschriften gegeben. (bzgl. d.

Regelung d. § 17 Abs. 2 NPersVG vgl. ausdrücklich: OVG Lüneburg, Beschluss v. 28.08.2014 – 18 LP 5/14 – juris, Rn. Rn. 66).

c) Darüber hinaus ist eine nach der Wahlordnung zulässige Berichtigung nicht ersichtlich. Berichtigt werden können nur solche Fehler, die ohne weiteres behoben werden können, ohne dass die Wahl wiederholt werden muss (vgl. Dembowski/Ladwig/Sellmann, Kommentar zum PersVG, § 21 Rn. 22). Dies kann in Bezug auf die vorschriftswidrige Zulassung des Einzelkandidaten sowie die unterbliebene Herstellung der Dienststellenöffentlichkeit bei der Stimmauszählung durch den Bezirkswahlvorstand nicht angenommen werden.

d) Darüber hinaus sind die mehrfachen Verstöße gegen wesentliche Wahlvorschriften geeignet, das Wählerverhalten und damit das Wahlergebnis zu beeinflussen.

Dabei ist davon auszugehen, dass bei Vorliegen eines Verstoßes gegen wesentliche Wahlvorschriften für den Erfolg der Wahlanfechtung schon die Möglichkeit einer Änderung oder Beeinflussung des Wahlergebnisses genügt, ohne dass es der Feststellung einer tatsächlich erfolgten Änderung oder Beeinflussung bedarf. Ob diese Möglichkeit bestand, d. h. ob der Verstoß geeignet war, eine Änderung oder Beeinflussung des Wahlergebnisses herbeizuführen, beantwortet sich in der Regel aus der Art des Verstoßes und der Berücksichtigung des konkreten Sachverhaltes. Dabei genügt allerdings eine nur denkbare Möglichkeit dann nicht für eine begründete Wahlanfechtung, wenn sie nach der Lebenserfahrung vernünftigerweise nicht in Betracht zu ziehen ist. Abstrakt nicht auszuschließende, nach der Lebenserfahrung aber unwahrscheinliche Kausalverläufe bleiben unberücksichtigt, wenn für ihren Eintritt keine tatsächlichen Anhaltspunkte bestehen (vgl. dazu BVerwG, Beschl. v. 26.11.2008 6 P 7.08 , juris Rn. 20). Ein Verstoß hat Einfluss auf das Wahlergebnis, wenn dieser zu einer veränderten Sitzverteilung führen kann (vgl. OVG Münster, Urteil v. 22.02.1991 – 15 A 1518/90-, NVwZ-RR 1991, 420).

(a) Diese Voraussetzungen können in Bezug auf den Verstoß gegen § 17 Abs. 2 NPersVG zwanglos angenommen werden (vgl. ebenso: Dembowski/Ladwig/Sellmann, Kommentar zum PersVG, § 21 Rn. 27; Fricke/Bender/Dierßen/Otte/Thommes, NPersVG, aaO, § 21 Rn 3).

Der Bezirkswahlvorstand hätte den Wahlvorschlag des Einzelkandidaten wegen der aufgezeigten Formfehler – wie bereits ausgeführt - nicht zulassen dürfen. Wären nun sämtliche Stimmen des Einzelkandidaten auf den Philologenverband entfallen, erhielte der Philologenverband einen Sitz mehr im zu bildenden Schulbezirkspersonalrat, denn das

abschließend durch den Bezirkswahlvorstand am 17.03.2020 festgestellte Wahlergebnis ergab, dass auf den Einzelkandidaten 222 Stimmen, auf den Philologenverband 3.309, auf die GEW 10.846 Stimmen und auf den Antragsteller 3.789 Stimmen entfielen (vgl. Niederschrift. V. 17.03.2020, Bl. 20 Bd. I d. HA). Würden die 222 auf den Einzelkandidaten entfallenden Stimmen vollständig dem Philologenverband zugeschlagen, so erhielte dieser einen weiteren Sitz im zu bildenden Schulbezirkspersonalrat. Zur Ermittlung der Stimmverteilung sind gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 und 2 NPersVG die Grundsätze der Verhältniswahl (Höchstzahlverfahren) zu berücksichtigen.

(b) Auch hinsichtlich der Verletzung der Vorschriften über die öffentliche Stimmauszählung ist von einer Beeinflussungsmöglichkeit auszugehen, da bei einer fehlenden Öffentlichkeit stets die Möglichkeit eine Manipulation besteht (vgl. ebenso: VG Karlsruhe, Fachkammer für Personalvertretungssachen, Beschluss v. 30.07.2010 – PL 12 K 837/10-, juris Rn. 18). Eine Beeinflussung des Wahlergebnisses kann auch nicht denklogisch ausgeschlossen werden und zwar selbst dann nicht, wenn teilweise Personen bei der Auszählung anwesend waren. Denn auch dann besteht stets die Möglichkeit, dass einer anderen, ebenfalls anwesenheitsberechtigten Person, der eine Anwesenheit bei der Stimmauszählung aufgrund der nicht erfolgten Terminbekanntgabe aber gerade unmöglich gemacht wurde, ein Fehler oder eine Manipulation bei der Stimmauszählung aufgefallen wäre.

(c) Ohne dass es noch entscheidend darauf ankommt weist die Fachkammer noch darauf hin, dass es eklatant rechtswidrig war, aufgrund von Meldebögen – und nicht wie von §§ 23, 36 WO-NPersV und § 42 WO-NPersV gefordert auf der Grundlage von Wahl-niederschriften der örtlichen Wahlvorstände auszuzählen, und dass die Frage, welche Meldebögen der Wahlvorstand berücksichtigt hat und welche nicht, willkürlich vom Wahlvorstand behandelt wurde.

3) Für eine Kostenentscheidung ist im personalvertretungsrechtlichen Beschlussverfahren kein Raum, denn es handelt sich nach den obigen Ausführungen um ein Wahl-anfechtungsverfahren gemäß § 21 PersVG, für das gemäß § 85 Abs. 2 PersVG i.V.m. § 12 ArbGG keine Kostenentscheidung zu treffen ist.

4) Die Beschwerde ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen dafür nicht vorliegen (§ 83 Abs. 2 NPersVG i.V.m. §§ 87 Abs. 2, 64 Abs. 3 ArbGG).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zulässig, wenn sie vom Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen wird. Die Zulassung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht Osnabrück,
Hakenstraße 15,
49074 Osnabrück

zu beantragen. Dies kann schriftlich oder in elektronischer Form (vgl. § 55 a VwGO i. V. m. Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach - Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung) geschehen. In dem Antrag ist der angefochtene Beschluss zu bezeichnen. Die Beschwerde ist binnen zwei Monaten seit Zustellung des Beschlusses zu begründen.

Die Beschwerde ist nur zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragsteller muss sich von einer zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 67 VwGO).

Prof. Dr. Neuhäuser

Alemeyer

Fiegenbaum

Beglaubigt
Osnabrück, 23.09.2020

- elektronisch signiert -
Wehri
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle